



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 19, 40200 Düsseldorf
NIK Containerdienst GmbH
Herr Jusufi
Königsbergerstr. 234a
40231 Düsseldorf

**Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Sammeln und Befördern von gefährlichen
Abfällen gemäß § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz**

Beförderernummer: E11189126

Auf Grund Ihres Antrages vom 08.06.2018 wird Ihnen gemäß § 54
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und
Erlaubnisverordnung (AbfAEV) in der z. Z. gültigen Fassung

**die widerrufliche Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Sammeln und Befördern
von gefährlichen Abfällen gem. § 54 KrWG**

erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im
Folgenden abweichende Nebenbestimmungen getroffen werden, gehen diese den
Angaben im Antrag vor.

- I Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum und ersetzt die
Transportgenehmigung gem. §§ 49(1) u. 50(2) i.V.m. der TgV vom
13.05.2005.
- II Eine Weitergabe an Subunternehmer ist unzulässig. Sie ist nicht übertragbar.
- III Die Erlaubnis berechtigt antragsgemäß ihren Inhaber Abfälle in der
Bundesrepublik Deutschland zum Sammeln, Befördern, Handeln und zum
Makeln gem. §1 Absatz (2) AbfAEV.
- IV Die Erlaubnis gilt antragsgemäß für alle Abfälle nach dem Europäischen
Abfallverzeichnis (AVV).
- V Diese Erlaubnis wird antragsgemäß unbefristet erteilt.

**Landeshauptstadt
Düsseldorf**
Der Oberbürgermeister
Umweltamt
Untere
Umweltschutzbehörde

Brinckmannstraße 7
40225 Düsseldorf

Kontakt
Frau Wiskemann
Zimmer
504

Telefon
0211.89-21089

Fax
0211.89-29402

E-Mail
elke.wiskemann@
duesseldorf.de

Datum
11.09.2018

AZ
19/2.2.ew NIK

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
[www.duesseldorf.de/
umweltamt](http://www.duesseldorf.de/umweltamt)
umweltamt@
duesseldorf.de

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

Bus
780, 782, 785
Feuerbachstraße oder
Uni-Kliniken, SB 50, 723,
827 Uni-Kliniken

Bahn
701, 706, 707
Auf'm Hennekamp

S-Bahn
S 1, S 6
D-Volksgarten
S 8, S 11, S 28
D-Bilk

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727

100 % Recyclingpapier



Nebenbestimmungen:

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Ändern sich wesentliche Umstände, die der Erlaubniserteilung zugrunde lagen, ist nach § 10 Abs.6 Satz 1 AbfAEV eine neue Erlaubnis zu beantragen. Wesentliche Umstände sind die Inhalte der Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 der Anlage 3 (z. B. Angaben zum Antragsteller, Änderung des Firmennamens/ der Firmenanschrift oder ein Wechsel der Geschäftsführung).

1.2 Keine Änderung wesentlicher Umstände in diesem Sinne ist ein Wechsel des Leitungspersonals nach § 2 Abs.2 AbfAEV. Nach § 10 Abs.6 Satz 2 AbfAEV hat der Erlaubnisinhaber einen solchen Wechsel der zuständigen Behörde anzuzeigen.

1.3 Verantwortliche Personen im Rahmen dieser Erlaubnis sind:

Herr Ismet Jusufi

1.4 Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Sie kann insbesondere bei

- a. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- b. Nichteinhaltung der Auflagen dieser Erlaubnis oder eines Entsorgungsnachweises,
- c. Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG oder
- d. nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person

widerrufen werden.

2. Sammeln und Befördern von Abfällen

2.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie dieser Erlaubnis mitzuführen.

2.2 Die jeweiligen Annahmebedingungen des Entsorgers, insbesondere die, die in den entsprechenden Entsorgungsnachweisen / Sammelentsorgungsnachweisen enthalten sind, sind zu beachten.



- 2.3 Sammler und Beförderer haben die Mitführungspflichten gem. § 18 Abs. 2 NachwV i.V.m. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 NachwV einzuhalten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Angaben aus den Begleitscheinen und Übernahmescheinen sowie die Angaben zum jeweiligen Abfallentsorger mitgeführt werden und dem zur Überwachung und Kontrolle Befugten jederzeit vorgelegt werden können.
- 2.4 Abfälle sind während der Beförderung getrennt zu halten und dürfen nicht vermischt werden, es sei denn, dies geschieht auf der Grundlage eines Sammelentsorgungsnachweises, wenn dort das Vermischen von Abfällen gleicher AVV-Nummer für die Beförderung ausdrücklich erlaubt ist.
- 2.5 Die Beförderungsmittel sind so abzudichten/abzudecken, dass während des Beförderungsvorganges keine Abfälle - auch nicht in geringen Mengen - austreten können.
- 2.6 Fahrzeuge, mit denen Abfälle auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind vor Antritt der Fahrt mit zwei rechteckigen, rückstrahlenden, weißen Warntafeln von mindestens 40 Zentimetern Breite und mindestens 30 Zentimetern Höhe zu versehen. Die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 Zentimeter, Schriftstärke 2 Zentimeter) tragen. Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein.

3. Fach- und Sachkunde

- 3.1 Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre an anerkannten Lehrgängen gem. des § 5 Abs. 3 AbfAEV zur Fachkunde teilzunehmen in Verbindung mit § 6 AbfAEV. Die Teilnahme ist mir unaufgefordert über entsprechende Bestätigungen nachzuweisen.
- 3.2. Die Sachkunde des sonstigen Personals nach § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG erfordert, dass das sonstige Personal auf Grundlage eines Einarbeitungsplans betrieblich eingearbeitet wird und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Wissensstand verfügt. Der Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals wird von der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Person ermittelt.



4. Versicherungen

- 4.1 Die erforderliche Versicherung (Kfz.-Haftpflicht) ist ohne zeitliche Unterbrechung aufrecht zu erhalten, ansonsten ist die Erlaubnis unwirksam.

Begründung:

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 KrWG bedarf, wer gewerbsmäßig gefährliche Abfälle sammelt oder befördert der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ZustVU bin ich für die Erteilung Ihrer Erlaubnis zuständig.

Die Erlaubnis war zu erteilen, da keine Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Person rechtfertigen.

Die unter Ziffer 1 und 2 festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW vom 12.11.1999) darf ein Verwaltungsakt zudem mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Der im Tenor der Erlaubnis geregelte Widerrufsvorbehalt ist verhältnismäßig und insbesondere erforderlich, um sicherzustellen, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Hinweise:

1. Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
2. Für die abfallrechtlichen Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen sind insbesondere bezüglich der Nachweisführung die §§ 17, 18, 19 und 22 NachwV und die §§ 23, 24, 25 und 25a NachwV bezüglich der Registerführung zu beachten.
3. Weiterhin sind die §§ 11 Abs. 2 NachwV zu beachten.
4. Grenzüberschreitende Abfallverbringungen benötigen die Zustimmung der zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes, sämtlicher Durchfuhrländer sowie des Einfuhrlandes.



5. Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können auch als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) geahndet werden.
6. Sammlungen von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen unterliegen der Anzeigepflicht nach § 18 KrWG.
7. Der Erzeuger oder frühere Besitzer von nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfällen hat gem. § 16 a NachwV die Möglichkeit 3 Jahre nach der Übergabe der Abfälle Belege über die weitere Bewirtschaftung der Abfälle zu verlangen.
8. Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen **nicht** ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.
9. Bei der Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen sind gem. § 16 b NachwV Unterlagen mit Angaben zur Art, Menge, Beförderung, Herkunft und Entsorgungsanlage mitzuführen.

Gebühren:

Dieser Erlaubnisbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Im Auftrag


Wiskemann